

**Prüfungsordnung für die Fachausbildung Sozialrecht  
des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg/Lahn**

**§ 1**

Gegenstand und Aufbau der Fachausbildung

Die Fachausbildung Sozialrecht ist ein Kurs, der für Studierende sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer des Fachbereichs mit einem Zeugnis des Fachbereichs abschließt. Nebenfachstudierenden wird ein Zeugnis über die Zusatzausbildung im Sozialrecht erteilt.

Die Fachausbildung umfasst fünf Lehrveranstaltungen:

- Sozialrecht I: Einführung; Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB I); Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV); Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII);
- Sozialrecht II: Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V); Soziale Pflegeversicherung (SGB XI);
- Sozialrecht III: Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI); Arbeitsförderung (SGB III);
- Sozialrecht IV: Sozialhilfe (SGB XII); Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II); Sozialverwaltungsverfahren (SGB X); Sozialgerichtsverfahren (SGG);
- Seminar: Ausgewählte Probleme des Sozialrechts.

Die Lehrveranstaltungen Sozialrecht I bis IV werden als Vorlesungen mit je zwei Wochenstunden durchgeführt, alternierend aufgeteilt in Veranstaltungszyklus A und B. Das Seminar erfordert eine sechswöchige Hausarbeit und einen mündlichen Vortrag. Die Reihenfolge der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist beliebig.

**§ 2**

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind am Fachbereich Rechtswissenschaften eingeschriebene Studierende sowie Gasthörerinnen und Gasthörer. Nebenfachstudierende können auf Antrag zugelassen werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten und auf der Webseite des Fachbereichs bekannt gegebenen Termin erfolgen.

**§ 3**

Prüfung

Nach Beendung der Vorlesungen zu Sozialrecht I bis IV wird jeweils eine Abschlussklausur gestellt, die jeweils mit mindestens ausreichend (4 Punkte) zu bestehen ist. Als fünfter Prüfungsteil müssen in einem Seminar Hausarbeit und mündlicher Vortrag mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet werden. Prüfer sind die Dozenten des Sozialrechts.

Nicht bestandene Prüfungsabschnitte können, sofern schwerwiegende Gründe (wie z. B. attestierte krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit) das Ablegen der Prüfung verhindert haben, wiederholt werden. Dabei kann eine schriftliche Prüfungsaufgabe nach Absprache mit dem Dozenten durch eine einstündige mündliche Prüfung ersetzt werden.

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer mindestens zwei Drittel aller Veranstaltungen besucht hat. Die Zulassung zur Prüfung setzt die Eintragung in die jeweiligen Prüfungslisten voraus.

#### **§ 4**

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 JAG.

Die Hausarbeit zählt bei der Bildung der Gesamtnote 40%, die Klausuren jeweils 15%.

Die Gesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 4 JAG.

#### **§ 5**

##### Zeugnis

Über die erfolgreiche Teilnahme an der Fachausbildung erteilt der Fachbereich das schriftliche Zeugnis „Fachausbildung Sozialrecht“; Nebenfachstudierende erhalten ein Zeugnis „Zusatzausbildung Sozialrecht“.

In dem Zeugnis werden die fünf Lehrveranstaltungen benannt und die jeweils erbrachten Leistungen mit den einzelnen Benotungen sowie die Gesamtnote aufgeführt.

#### **§ 6**

##### Zulassungs- und Prüfungskommission

Der Fachbereich bildet eine Zulassungs- und Prüfungskommission, die aus dem Studiendekan und den Dozenten des Studienfachs Sozialrecht besteht.

Der Kommission entscheidet über Fragen der Berechtigung zur Teilnahme an den Veranstaltungen nach § 1, der Wiederholung nicht bestandener Prüfungsabschnitte nach § 3 Absatz 2 und der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 4.

Der Antrag auf Prüfungswiederholung nach § 3 Abs. 2 ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses auf der Webseite des Fachbereichs zu stellen.

#### **§ 7**

##### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft. Vor Inkrafttreten der Ordnung erbrachte Leistungen gelten als Leistungen nach dieser Prüfungsordnung.

\*